



# Behördenentschädigungs-Verordnung

vom 19. Juni 2002

## Inhaltsverzeichnis

Artikel		Seite
1	Grundentschädigungen und Zulagen der Behörden	2
2	Präsidenten von ad-hoc-Kommissionen	2
3	Spesen- und Kostenersatz	3
4	Sitzungs- und Taggelder	3
5	Entschädigung des Wahlbüros	3
6	Entschädigungen im Zivilen Gemeindeführungsstab (ZGF)	3
7	Entschädigungen in den Sicherheitsdiensten	4
8	Teuerungszulage	4
9	Aufhebung früherer Vorschriften	4
10	In-Kraft-Treten	4

# Behördenentschädigungs-Verordnung (BeVO)

vom 19. Juni 2002

Gestützt auf Art. 15 Ziff. 1.2 Gemeindeordnung erlässt die Gemeindeversammlung die nachstehende Entschädigungs-Verordnung für Behördenmitglieder:

## Art. 1 Grundentschädigungen und Zulagen der Behörden <sup>2)</sup>

Die Mitglieder der nachstehend genannten Behörden beziehen die folgenden festen Jahresentschädigungen:

### 1. Gemeinderat

- Grundentschädigung für jedes Mitglied Fr. 37'000 \*
- Grundentschädigung Gemeindepräsident Fr. 63'000 \*

### 2. Schulpflege

- Grundentschädigung für jedes vom Volk gewählte Mitglied Fr. 21'000 \*
- Grundentschädigung des dem Gemeinderat angehörenden Präsidenten Fr. 37'000 <sup>1)</sup>\*

### 3. Rechnungsprüfungskommission

- Grundentschädigung für jedes Mitglied Fr. 2'700
- Grundentschädigung für Aktuar Fr. 3'200
- Grundentschädigung für Präsident Fr. 4'300

\*) inkl. Sitzungsgelder für Teilnahme an Gemeindeversammlungen sowie an Sitzungen des Gemeinderates und der Schulpflege.

### 4. Friedensrichter

- Jahresbandbreite, Ermächtigung an Gemeinderat zur Festlegung aufgrund Anzahl Fälle und Zeitaufwand Fr. 20'000 bis 30'000

## Art. 2 Präsidenten von ad-hoc-Kommissionen

Präsidenten von ad-hoc-Kommissionen wird für ihre Sitzungsbeanspruchung der doppelte Ansatz für Sitzungs-, Halbtags- oder Taggeldern gemäss Art. 4 dieser Verordnung entrichtet. Dadurch werden die Vorbereitungszeit und die grössere

Verantwortung abgegolten. Bei Verhinderung eines Präsidenten erhält dessen Stellvertreter die Entschädigung.

Die Entschädigung an Kommissionsmitglieder, die das Aktuariat führen, wird durch den Verwaltungsausschuss festgesetzt.

### **Art. 3 Spesen- und Kostenersatz**

Die Mitglieder aller Behörden und Kommissionen haben Anspruch auf Ersatz der Spesen bei auswärtigen Sitzungen und Konferenzen sowie für weitere Auslagen.

Die Mitglieder des Gemeinderates, der Schulpflege und der Rechnungsprüfungskommission haben zudem Anspruch auf einen Beitrag an die Infrastrukturkosten. Ebenso erhalten die Mitglieder der in der Gemeindeordnung erwähnten Kommissionen einen Beitrag an ihre Infrastrukturkosten. <sup>2)</sup>

Der Gemeinderat regelt die Details in einem Reglement.

### **Art. 4 Sitzungs- und Taggelder <sup>2)</sup>**

Die Mitglieder aller Behörden und Kommissionen beziehen für die Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen, Besprechungen usw. folgende Entschädigung:

für eine Sitzung	Fr.	63
für den halben Tag	Fr.	90
für den ganzen Tag	Fr.	180

Die Ausrichtung von Sitzungs- oder Taggeldern an Mitarbeitende der Gemeinde Thalwil richtet sich nach den Bestimmungen für das Gemeindepersonal.

### **Art. 5 Entschädigung des Wahlbüros <sup>2)</sup>**

Die Mitglieder des Wahlbüros sowie das notwendige zusätzliche Personal der Gemeindeverwaltung erhalten folgende Entschädigung:

für jeden Urnendienst	Fr.	73
für die ersten zwei Stunden des Auszähldienstes	Fr.	73
für jede weitere angebrochene Stunde im Auszähldienst	Fr.	32

Das zum Auszähldienst aufgebotene Personal der Gemeindeverwaltung kann ausserdem die zusätzlich geleisteten Stunden ohne Zuschlag während der ordentlichen Arbeitszeit kompensieren.

### **Art. 6 Entschädigungen im Zivilen Gemeindeführungsstab (ZGF)**

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Entschädigungen für den Chef und die Mitglieder des Zivilen Gemeindeführungstabes (ZGF) festzusetzen.

## **Art. 7 Entschädigungen in den Sicherheitsdiensten**

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Entschädigungen für die Angehörigen der Feuerwehr festzusetzen.

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Entschädigungen für das obere Kader der Zivilschutzorganisation festzusetzen.

## **Art. 8 Teuerungszulage <sup>2)</sup>**

Die in dieser Verordnung geregelten Entschädigungen basieren auf dem Stand der Teuerung von Anfang 2009 (Index November 2008). Auf diesen Ansätzen wird ab 1. Januar 2010 die Teuerung im gleichen Mass ausgeglichen wie auf den Besoldungen des Gemeindepersonals. Dabei dürfen die vorstehend genannten Ansätze jedoch nicht unterschritten werden.

## **Art. 9 Aufhebung früherer Vorschriften**

Mit dem Erlass dieser Verordnung werden die Bestimmungen der Besoldungsverordnung (Abschnitt G. Entschädigung der Behörden und der ehrenamtlichen Dienste, Art. 58 bis 64a) ersatzlos aufgehoben.

## **Art. 10 In-Kraft-Treten**

aufgehoben <sup>2)</sup>

### GEMEINDEVERSAMMLUNG THALWIL

Gemeindepräsidentin: Christine Burgener  
Gemeindeschreiber: Martin Pallioppi

1) Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2006

2) Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. September 2008, In-Kraft-Setzung auf 1. Januar 2009